



Nachdem immer mehr Helfer-vor-Ort-Systeme im Landkreis Ludwigsburg mit Einsatzfahrzeugen ausgestattet waren, seien auch die Einsatzindikationen für die Alarmierung der Helfer vor Ort sukzessive ausgeweitet worden. Dies sei in Absprache mit den Betreibern der Helfer-vor-Ort-Systeme erfolgt, so auch mit dem DRK-Kreisverband Ludwigsburg.

Aktuell werden die Helfer vor Ort nach Auskunft der Integrierten Leitstelle Ludwigsburg immer mitalarmiert, wenn eine Ressource des Rettungsdienstes mit Sondersignal alarmiert wird und zu erwarten ist, dass der Helfer vor Ort vor der alarmierten Ressource des Rettungsdienstes an der Notfallstelle eintrifft. Ausnahmen hiervon sind Einsätze, bei denen eine erhöhte Eigengefährdung der Helfer vor Ort vermutet wird, zum Beispiel Einsätze im Zusammenhang mit kriminellen Delikten. Bei Einsätzen in Arztpraxen oder ähnlichen Einrichtungen werden die Helfer vor Ort ebenfalls nicht alarmiert.

Die Ausweitung der Einsatzindikation zog steigende Einsatzzahlen nach sich. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten, darf jedoch – wie Sie selbst schreiben – nicht dazu führen, dass das ehrenamtliche Engagement der Helfer vor Ort über Gebühr beansprucht wird. Die zuständige Fachabteilung im Innenministerium wird deshalb auf die Integrierte Leitstelle Ludwigsburg zugehen, um zu erörtern, wie der von Ihnen geschilderten Überbelastung der Helfer vor Ort in Hemmungen entgegengewirkt werden kann.

Bei der organisierten Ersten Hilfe handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe, die nicht dem Sicherstellungsauftrag der rettungsdienstlichen Aufgabenträger unterliegt. Die Helfer-vor-Ort-Gruppen waren von den Hilfsorganisationen selbstständig eingerichtet worden. Das Innenministerium hat dies sehr begrüßt und initiiert, dass die Helfer-vor-Ort-Gruppen durch Schaffung eines rechtlichen Rahmens in ihrer Tätigkeit abgesichert sind. Das Helfer-vor-Ort-System wurde daher im Rettungsdienstgesetz verankert und durch die Ersthelferverordnung (VOHvO) vom 12. Februar 2018 konkretisierend geregelt. Dabei bestand Einigkeit zwischen den Hilfsorganisationen, dem Innenministerium sowie den Krankenkassen, dass die Helfer-vor-Ort-Systeme vollständig aus dem Ehrenamt bestritten werden: Gem. § 9 VOHvO leisten Helfer vor Ort ihre Hilfe ehrenamtlich, freiwillig und unentgeltlich.

Im allseitigen Einvernehmen sind daher Fördermittel des Landes oder Kostenübernahmen durch Krankenkassen, Leistungsträger oder Patienten nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'W. Klenk', written over a faint circular stamp.

Wilfried Klenk MdL